

# **Richtlinie zur Förderung von Ansiedlungen in der Giengener Innenstadt – „Giengen zahlt deine Miete!“ (1. Fortschreibung vom 11.05.2023)**



## **Zusammenfassung**

Mit einem Förderprogramm für den inhabergeführten Einzelhandel unterstützt die Stadt Giengen Inhaber\*innen von neu eröffneten Ladengeschäften in zentrenrelevanten Branchen. Gefördert wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von bis zu 50 Prozent der monatlichen Nettokaltmiete über einen Zeitraum von 12 Monaten. Die maximale Fördersumme beträgt 6.000 EUR. Ziele sind, den inhabergeführten Einzelhandel zu beleben, Angebotslücken zu schließen und die Attraktivität der Innenstadt zu stärken.

Die Förderung weiterer Branchen ist möglich, sofern sie nachweislich eine Angebotslücke in der Giengener Innenstadt schließen und maßgeblich zur Erhöhung der Attraktivität und Steigerung der Frequenz beitragen.

Die Antragstellung kann bis zu sechs Monate rückwirkend nach Eröffnung des Ladengeschäftes erfolgen.

## **Richtlinie zur Förderung des inhabergeführten Einzelhandels in Giengen**

Ziel der Förderung ist, die Anzahl innerstädtischer gewerblicher Leerstände zu reduzieren. Im Kontext der Innenstadtentwicklung soll durch die Förderung ein Anreiz zur Neuansiedlung von zentrenrelevanten, inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften in der Giengener Innenstadt geschaffen werden (Innenstadt = Zentraler Versorgungsbereich im Sinne des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Giengen, Definitionen siehe Anlage 1).

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Neueröffnung inhabergeführter Einzelhandelsgeschäfte mit mindestens überwiegend zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten (siehe Anlage 2). Das Fördergebiet umfasst den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Giengen. Dabei ist die genaue Lage des betreffenden Ladenlokals im Sinne der Definition des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Giengen entscheidend.

Die Förderung von Neuansiedlungen anderer Branchen (z. B. Gastronomie, Handwerk, Dienstleistung) ist möglich, sofern sie nachweislich endkundenorientiert sind, eine Angebotslücke in der Giengener Innenstadt schließen und maßgeblich zur Erhöhung der Attraktivität und Steigerung der Frequenz beitragen.

Die Förderung der Stadt Giengen erfolgt in Form eines monatlichen Zuschusses zur Nettokaltmiete innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, beginnend mit dem Monat der Eröffnung.

## **Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen und natürlichen Personen, die in der Giengener Innenstadt ein inhabergeführtes Einzelhandelsgeschäft mit überwiegend zentrenrelevantem oder nahversorgungsrelevantem Sortiment eröffnen. Auch bei einer Übernahme der Geschäftstätigkeit eines Einzelhandelsbetriebs ist die Förderfähigkeit gegeben.

Im Einzelfall können Einzelhandelsunternehmen an anderen Standorten und/oder mit nicht als zentrenrelevant definierten Branchen gefördert werden, wenn diese nachweislich zu einer Bereicherung und Attraktivität der Innenstadt beitragen.

Nicht förderfähig sind Umzüge eines bestehenden Geschäfts innerhalb des Fördergebiets sowie Filialen von bundesweit tätigen Unternehmen.

## **Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der monatlichen Ausgaben für die Kaltmiete (netto), maximal jedoch 500 EUR pro Monat über einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten (Höchstförderung insgesamt somit 6.000 EUR). Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der geleisteten Nettokaltmiete und wird durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen auf Grundlage der eingereichten Unterlagen des\*der Antragsstellenden als monatlicher Zuschuss angewiesen.

In begründeten Fällen wird auf Antrag zur weiteren Etablierung der Neuansiedlung am Standort und zur Vermeidung eines Leerstands eine 2. Förderperiode für weitere 12 Monate gewährt. Diese Möglichkeit wird von der Wirtschaftsförderung geprüft und die wirtschaftliche Notwendigkeit ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Es sind maximal 24 Monate Förderung möglich. Eine Förderung darüber hinaus ist im Programm ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird grundsätzlich bargeldlos ausgezahlt. Empfangsberechtigt ist ausschließlich der\*die Antragsteller\*in. Der\*die Empfänger\*in der Zuwendung hat vor Auszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er\*sie die gewährte Zuwendung ausschließlich für den Förderzweck verwendet (z. B. Kontoauszug der Überweisung der Nettokaltmiete).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Fördermitteln.

## **Fördervoraussetzungen und -grundsätze**

Die Gewährung von Zuschüssen an inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe ist eine freiwillige Leistung der Stadt Giengen. Die Förderung kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass eine Förderung auch bei grundsätzlicher Förderfähigkeit nur dann und insoweit tatsächlich gewährt wird, als im jeweiligen Haushaltsjahr Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt werden. Über die jeweilige Zuschussgewährung entscheidet anhand der oben dargelegten Grundlagen die Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuss darf ausschließlich für den festgelegten

Förderzweck verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch Vorlage der folgenden Unterlagen nachzuweisen: Kopien der Gewerbebeanmeldung und des Mietvertrages. Auf Anforderung der Stadt Giengen sind Zahlungsbelege für die geleisteten Monatsmieten vorzulegen. Die Vorlage der Zahlungsbelege muss spätestens am 15. des jeweiligen Folgemonats erfolgt sein.

Sollte ein Einzelhandelsunternehmen an einem Standort außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches und/oder mit nicht als zentrenrelevant definiertem Sortiment eine Förderung beantragen, muss dieses den Nachweis erbringen, dass es zu einer Bereicherung und Attraktivität der Innenstadt beiträgt.

Der\*die Inhaber\*in erklärt mit dem Antrag, dass er\*sie beabsichtigt, das geförderte Geschäft langfristig in Giengen zu betreiben.

Bereits ausgezahlte Teilbeträge können zurückgefordert und die Auszahlung weiterer Teilbeträge gegebenenfalls verweigert werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen die Einhaltung der Förderbedingungen nicht mehr gegeben ist.

Die Stadt Giengen ist berechtigt, die Förderung des Geschäftes aus dem oben genannten Programm öffentlich bekannt zu machen. Die vom\*von der Antragsteller\*in gemachten Angaben dürfen zur internen Verwendung bei der Stadt Giengen gespeichert werden. Persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der\*die Antragsteller\*in ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber alle relevanten Sachverhalte unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

### **Förderungen weiterer Branchen**

Zur Beantragung einer Förderung einer Betriebsgründung abseits des Einzelhandels muss zusätzlich zu den oben beschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden, dass die Geschäftsidee endkundenorientiert ist, eine Angebotslücke in der Giengener Innenstadt schließt und wesentlich zur Erhöhung der Attraktivität und Steigerung der Frequenz in der Innenstadt beigetragen wird. Mit der Realisierung der Geschäftsidee muss daher die Eröffnung einer Verkaufsstelle und/oder einer anderweitig für Endkunden zugänglichen Räumlichkeit (beispielsweise Gastronomie, Showroom) in der Innenstadt von Giengen verbunden sein.

### **Ausschlusskriterien**

Nicht teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die mehr als fünf Filialen in unterschiedlichen Kommunen betreiben.

Stehen Mieter\*in und Eigentümer\*in der Immobilie in einem wesentlichen verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander, kann dies im Einzelfall als Ausschlusskriterium gewertet werden.

Die Geschäftsidee darf städtebaulichen Zielen der Stadt Giengen sowie im Bereich des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ den Sanierungszielen nicht widersprechen.

Wird von einer anderen (Förder-)Stelle ein Mietzuschuss gewährt, ist eine Förderung aus dem Programm „Giengen zahlt deine Miete!“ ausgeschlossen.

### **Soll-Bestimmungen**

Die Nichterfüllung folgender Bestimmungen führt nicht dazu, dass der Anspruch auf eine Förderung erlischt. Nichtsdestotrotz sind die Anforderungen im Sinne einer Vernetzung der Akteure vor Ort und des Aufbaus eines resilienten Geschäftsmodells in der Giengener Innenstadt wünschenswert.

Der\*die Geschäftsinhaber\*in soll Mitglied beim Gewerbe- und Handelsverein Giengen werden. So soll eine Vernetzung mit den relevanten Akteuren in der Giengener Geschäftswelt geschaffen werden. Auch besteht so die Möglichkeit, dass der\*die Geschäftsinhaber\*in an Aktionen wie verkaufsoffenen Tagen oder beispielsweise an den „Giengener Gutscheinen“ teilnehmen kann.

Der\*die Antragsteller\*in soll über einen attraktiven Internetauftritt verfügen. Bei Bedarf kann die Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen Weiterbildungen in diesem Bereich (z. B. beim Digitalisierungszentrum Ostwürttemberg) vermitteln.

### **Ablauf der Förderung**

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form und mit den notwendigen Angaben und Nachweisen an die Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen zu richten.

#### Kontakt:

Stadt Giengen, Wirtschaftsförderung, Marktstraße 11, 89537 Giengen oder per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@giengen.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@giengen.de).

Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Geschäftseröffnung bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen eingegangen sein.

#### Schritt 1:

Der\*die Antragsteller\*in beantragt die Förderung mittels Antragsformular und erkennt die darin genannten Bedingungen der Förderung an. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Businessplan mit Angaben zum Warensortiment sowie zur Wettbewerbssituation der Branche am Standort
- Fotokopie der Gewerbeanmeldung
- Fotokopie des Mietvertrages

#### Schritt 2:

Förderzusage oder -absage erfolgt durch die Stadt Giengen (Jeder Vorschlag wird durch die Wirtschaftsförderung auf seine Zulässigkeit geprüft. Sollte ein Vorschlag nicht den Förderrichtlinien/-bedingungen entsprechen oder aus anderen Gründen nicht gefördert werden können, erhält der\*die Antragsteller\*in eine Mitteilung mit Begründung.).

Schritt 3:

Der\*die Antragsteller\*in weist auf Anforderung der Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen durch Vorlage der Zahlungsbelege nach, dass er\*sie die Monatsmieten an den\*die Vermieter\*in geleistet hat.

Schritt 4:

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen gibt die Auszahlung der anteiligen Mittel frei.

Schritt 5:

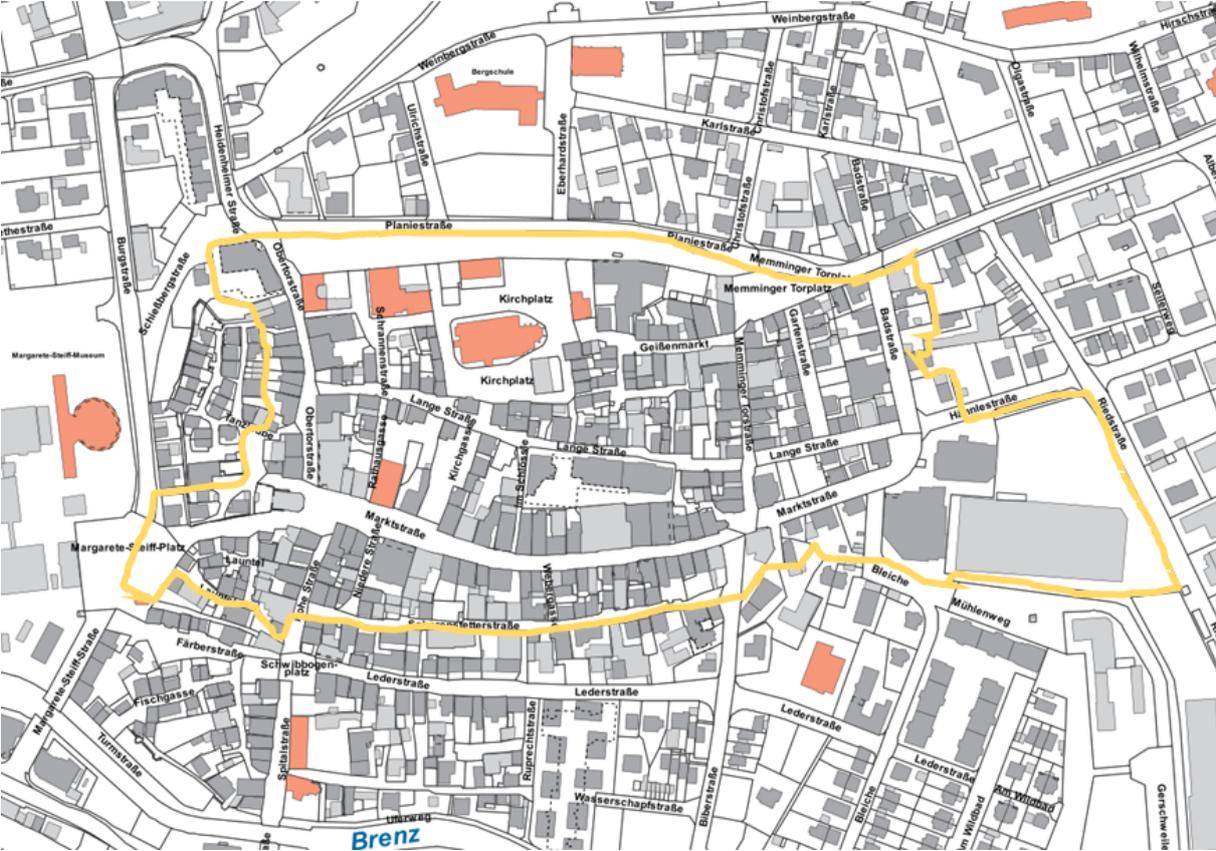
Zur Beurteilung der Geschäftsentwicklung ist zwölf Monate nach Geschäftseröffnung eine Dokumentation der Geschäftsentwicklung und eine Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Giengen einzureichen.

**Anlagen:**

Anlage 1: Zentraler Versorgungsbereich gemäß gültigem Einzelhandelskonzept

Anlage 2: Liste zentrenrelevanter Sortimente gemäß gültigem Einzelhandelskonzept

Anlage 1: Zentraler Versorgungsbereich gemäß gültigem Einzelhandelskonzept



## Anlage 2: Liste zentrenrelevanter Sortimente gemäß gültigem Einzelhandelskonzept

Übersicht 8: Sortimentsliste der Stadt Giengen a. d. Brenz

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> <li>/// Sanitätswaren und Orthopädiebedarf</li> <li>/// Bücher</li> <li>/// Papier- und Schreibwaren, Bastel- und Schulbedarf</li> <li>/// Spielwaren</li> <li>/// Bekleidung, Wäsche (gem. Sortiment, Damen-, Herrenbekleidung, Kinder- / Babybekleidung)</li> <li>/// Schuhe, Lederwaren, modische Accessoires (inkl. Handschuhe, Handtaschen, Reisegepäck, Rucksäcke, Hüte, Schirme, Pflegezubehör)</li> <li>/// Kleinteilige Sportartikel, Sportbekleidung, -schuhe</li> <li>/// Kleinteilige Baby-/ Kinderartikel</li> <li>/// Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Geschenk- und Dekorationsartikel</li> <li>/// Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Handarbeitsbedarf (Wolle, Kurzwaren, Stoffe)</li> <li>/// Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik (TV, Hifi, Video)</li> <li>/// Telekommunikationsgeräte / -zubehör (Mobiltelefone, Smartphones, Tablets)</li> <li>/// Computerspiele, Ton- und Bildträger</li> <li>/// Fotowaren / Fotogeräte</li> <li>/// Uhren / Schmuck</li> <li>/// Optik, Hörgeräteakustik</li> <li>/// Kunst- / Antiquitätenhandel, Sammlerbedarf</li> <li>/// Fahrräder und Zubehör</li> <li>/// Musikinstrumente, Musikalien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>/// Zoartikel, Tiernahrung u. -pflegeartikel, lebende Tiere</li> <li>/// Gartenbedarf, Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Torf / Erde, Pflanzgefäße, Gartenwerkzeuge, Garten- und Gewächshäuser, Gartenhölzer, Zäune, Gartendekoration (größtenteils)</li> <li>/// Baustoffe, Bauelemente, Holz, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Sanitär / Fliesen, Badeeinrichtungen und -ausstattung, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen</li> <li>/// Tapeten, Farben, Lacke und Zubehör</li> <li>/// Teppiche, Bodenbeläge</li> <li>/// Möbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Badeinrichtung, Baby- und Kindermöbel, Gartenmöbel, Matratzen / Bettwaren</li> <li>/// Computer, Büromaschinen, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik</li> <li>/// Elektrogroßgeräte, Einbaugeräte, Kaffeevollautomaten, Herde, Öfen</li> <li>/// Leuchten, Beleuchtungszubehör, Elektroinstallationsbedarf</li> <li>/// Elektrogroßgeräte („weiße Ware“)</li> <li>/// Campingartikel, Zelte, Grill und Zubehör</li> <li>/// großteilige Baby- und Kinderartikel (z. B. Kindersitze, Kinderwagen)</li> <li>/// Sportgroßgeräte (z. B. Surfboards, Boote, Fitnessgeräte)</li> <li>/// Waffen- und Jagdbedarf, Angelbedarf</li> <li>/// Motorradzubehör und -bekleidung, Kfz-Zubehör, Reifen, Gartenmaschinen, Rasenmäher, Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse</li> </ul>
<p>zugleich nahversorgungsrelevante Sortimente</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>/// Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke, Reformwaren, Tabakwaren)</li> <li>/// Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel, Hygiene-/ Körperpflegeartikel), Kosmetika, freiverkäufliche Arzneimittel, Parfümwaren</li> <li>/// Apothekenwaren</li> <li>/// (Schnitt)Blumen</li> <li>/// Zeitungen / Zeitschriften</li> </ul>	

GMA-Zusammenstellung 2019